

Satzung des

Evangelischer Verein – Diakonie in Forchheim e.V.

Präambel

Der am 23.7.1886 gegründete „Evangelische Arbeiter-Verein Forchheim, eingetragener Verein“ hatte den Zweck, „den evangelischen Arbeiterstand in christlich sittlichem Leben, Geselligkeit und geistiger Bildung zu fördern, sowie treue Liebe zur evangelischen Kirche und Interesse am kirchlichen Leben in seiner Mitte zu pflanzen und zu pflegen“.

Seit 1934 führt der Verein den Namen „Evangelischer Verein in Forchheim e.V.“.

In mehreren Satzungsänderungen, zuletzt am 6.11.2006, wurde der Vereinszweck zeitlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten, die insbesondere durch die Errichtung und den Betrieb eines Vereinshauses, das später als Hotel vermietet wurde, sowie dem nachfolgenden Bau eines Jugendwohnheimes und der jetzigen Nutzung als Seniorenwohnheim, angepasst. Diesbezüglich wurden die Aufgaben des Vereins, der überall dort in den beiden Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Forchheim - St. Johannis und Forchheim - Christuskirche tätig werden will, wo Menschen seiner Hilfe und Betreuung bedürfen, um „die Förderung und Unterstützung alter, kranker und hilfsbedürftiger Menschen sowie die Förderung der kirchlichen Gemeinde- und Jugendarbeit“ ergänzt.

Der Verein „Diakonie-in-Forchheim e.V.“ wurde mit Beschluss vom 20.6.2022 auf diesen Verein verschmolzen. Er ging aus dem im Jahr 1975 gegründeten Freundeskreis der C.G. Hornschuch'schen Wohltätigkeitsstiftung e.V. hervor. Im Jahr 1982 benannte sich der Verein um in „Freundeskreis der Diakoniestation Forchheim“, ab 1992 in „Freundeskreis des Diakonieverbandes Forchheim e.V.“ Seit dem Jahr 2003 trug der Verein seinen bis zu seiner Verschmelzung mit dem Evangelischen Verein Forchheim e.V. gültigen Namen. Mit den Namensänderungen einher ging eine Schwerpunktsetzung auf die Förderung einer zeitgemäßen Form der Diakonie im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Forchheim - Christuskirche und Forchheim - St. Johannis. Dabei arbeitete der Verein eng zusammen mit den beiden Kirchengemeinden, der Karl-Gottlieb-Hornschuch'schen Wohltätigkeitsstiftung, dem Evangelischen Verein Forchheim e.V., dem Diakonischen Werk Bamberg-Forchheim e.V. und als ökumenischem Partner mit dem Caritasverband Bamberg-Forchheim.

Der Verein erhält nun folgende **Satzung**:

§ 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen „Evangelischer Verein – Diakonie in Forchheim e.V.“.
Er hat seinen Sitz in Forchheim und ist in das Vereinsregister beim Registergericht Bamberg unter der Nr. VR 10001 eingetragen.
- (2) Der Verein ist an das Bekenntnis und die Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern gebunden. Er gehört im Sinne des Diakoniegesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern als ordentliches Mitglied dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern – Landesverband der Inneren Mission e.V. an und ist damit mittelbar auch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein erfüllt Aufgaben der Diakonie der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern im Bereich der beiden Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Forchheim - St. Johannis und Forchheim - Christuskirche.
Er will überall dort tätig werden, wo Menschen seiner Hilfe und Betreuung bedürfen.
Dies geschieht derzeit insbesondere durch
 - a) Förderung und Vertiefung des christlichen Gemeindelebens in Zusammenarbeit mit den beiden Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Forchheims und weiteren diakonischen Einrichtungen durch Überlassung von Geld- und Sachmitteln für die kirchliche Gemeinde-, Kinder- und Jugendarbeit, sowie durch
 - b) Förderung und Unterstützung alter, kranker und pflegebedürftiger Menschen, insbesondere durch Bereitstellung des Objektes Forchheim, Zweibrückenstr. 36 (Haus Johann Hinrich Wichern) zu einem unter dem marktüblichen Mietpreis liegenden Mietzins, zurzeit in Betriebsträgerschaft des Diakonischen Werkes Bamberg-Forchheim e.V.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Aufnahme anderer diakonischer Aufgaben als der in Absatz 2 genannten beschließen, soweit es sich hierbei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt.
- (4) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben trägt der Verein auch Sorge für ein gleichberechtigtes Miteinander von Frauen und Männern.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Alle Mittel des Vereins, auch etwaige Gewinne, dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei Auflösung des Vereins irgendwelche Anteile am Vereinsvermögen.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) Glieder der beiden Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Forchheims
 - b) natürliche oder juristische Personen, die den Zweck des Vereins fördern wollen
- (2) Über die Aufnahme als Mitglied in den Verein, die einen schriftlichen Antrag voraussetzt, entscheidet der Ausschuss. Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Ausschuss, die nicht begründet zu werden braucht, steht dem Bewerber bzw. Bewerberin die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.
- (3) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Bei Austritt ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr noch zu entrichten.
- (4) Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommen oder die sonst den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Ausschusses aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern wird ein Beitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Ausschuss
- c) der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Ordentliche Mitgliederversammlungen (Jahreshauptversammlungen) finden einmal jährlich statt.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.
- (2) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch Abkündigung in den Gottesdiensten der beiden Kirchengemeinden sowie durch Bekanntgabe im Gemeindegebet und persönliche schriftliche Einladung unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung.
Die Versammlung wird von dem bzw. der 1. Vorsitzenden des Vereins, bei dessen bzw. deren Verhinderung von dem bzw. der 2. Vorsitzenden des Vereins einberufen und geleitet.
- (3) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes
 - b) Entlastung des Ausschusses
 - c) Wahl des Ausschusses
 - d) Wahl eines Rechnungsprüfers bzw. einer Rechnungsprüferin
 - e) Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge
 - f) Beschlussfassung über die Aufnahme neuer diakonischer Aufgaben gemäß § 2 (3) der Satzung
 - g) Beschlussfassung über die Berufung von abgelehnten Bewerbern bzw. Bewerberinnen um die Mitgliedschaft gemäß § 4 (2)
 - h) Beschlussfassung über die Berufung gegen den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein (§ 4 Abs. 4 Satz 2)
 - i) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit in Absatz 6 nicht etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen außerdem der Zustimmung des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.
- (7) Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder. Die juristischen Personen werden durch ihren gesetzlichen Vertreter bzw. ihrer gesetzlichen Vertreterin oder durch einen bzw. einer schriftlich Bevollmächtigten vertreten. Im Übrigen ist eine Vertretung der Mitglieder nicht zulässig.

§ 9 Der Ausschuss

- (1) Der Ausschuss besteht aus:
- a) dem bzw. der 1. Vorsitzenden des Vereins
 - b) dem bzw. der 2. Vorsitzenden des Vereins
 - c) dem Kassier bzw. der Kassiererin
 - d) dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin
 - e) den geschäftsführenden Pfarrern bzw. Pfarrerinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Forchheim - St. Johannis und Forchheim – Christuskirche oder einem bzw. einer von ihnen benannten hauptamtlichen Vertreter bzw. Vertreterin der jeweiligen Gemeinde
 - f) zwei weiteren Mitgliedern, von denen jeweils ein Mitglied von den Kirchenvorständen der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Forchheim – St. Johannis und Forchheim – Christuskirche bestellt wird.
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses, Ziffer a) bis d) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.
Gewählt kann nur werden, wer Mitglied des Vereins ist. Wiederwahl ist zulässig.
Der Ausschuss bleibt bis zur Neuwahl bzw. Neubestellung im Amt.
Bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder während der Amtszeit beruft der Ausschuss aus den Reihen seiner Mitglieder eine Vertretung bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der eine Neuwahl dieser Position bis zum Ende der Wahlperiode stattzufinden hat. Bei Ausscheiden eines Mitglieds gemäß Absatz 1, Ziffer f) bestellt der jeweilige Kirchenvorstand eine Vertretung.
- (3) Der Ausschuss setzt die allgemeinen Grundzüge der Vereinstätigkeit fest und berät und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ihm obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte.
- (4) Der Ausschuss tritt im Bedarfsfall, mindestens einmal jährlich oder auf Antrag von mindestens drei Ausschussmitgliedern unter Angabe von Zweck und Gründen zusammen. Er wird von dem bzw. der 1. Vorsitzenden des Vereins, bei dessen bzw. deren Verhinderung von dem bzw. der 2. Vorsitzenden des Vereins, einberufen und geleitet. Die Einberufung ergeht mit einer Frist von mindestens 4 Tagen unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
Stimmabstimmungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Ausschussmitglieder notwendig.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem bzw. der 1. Vorsitzenden und dem bzw. der 2. Vorsitzenden.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzeln vertretungsberechtigt. Die Vertretungsbefugnisse des Vorstandes sind nach außen unbeschränkt. Dem Verein gegenüber sind die beiden Vorsitzenden an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses gebunden. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der bzw. die 2. Vorsitzende des Vereins nur bei Beauftragung durch den 1. Vorsitzenden bzw. die 1. Vorsitzende des Vereins oder bei dessen bzw. deren Verhinderung tätig werden darf.

§ 11 Die Rechnungsprüfung

- (1) Von der Mitgliederversammlung wird auf die Dauer von 4 Jahren ein Rechnungsprüfer bzw. eine Rechnungsprüferin gewählt. Er bzw. sie darf dem Ausschuss nicht angehören.
- (2) Der Rechnungsprüfer bzw. die Rechnungsprüferin prüft nach Ablauf des Geschäftsjahres die Jahresrechnung einschließlich der Geschäfts- und Wirtschaftsführung des Vereins und erstattet der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung Bericht. Er bzw. sie kann die Kasse und die Geschäftsbücher unvermutet prüfen.

§ 12 Beurkundung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses werden schriftlich protokolliert. Die Niederschriften werden vom Versammlungsleiter bzw. der Versammlungsleiterin und vom Schriftführer bzw. der Schriftführerin unterzeichnet.

§ 13 Anfallsberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Forchheim – St. Johannis und Forchheim – Christuskirche zu gleichen Teilen mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 14 Inkrafttreten

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06.11.2022 wurde die Satzung in vorstehender Fassung angenommen.

Forchheim, den 06.11.2022

gez. Dr. Carsten Schür
(1. Vorsitzender)